



Genehmigungsbescheid

Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling

vom 02.10.2019

Az.: 53.0060/18/4.4.1/Od/Ru

Änderung der Konversionsanlage
(Anlage-Nr.: 0010)



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1	Tenor.....	3
2	Begründung	8
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	8
	2.2 Verfahren	8
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	12
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	16
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	17
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	17
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	18
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	19
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	27
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	27
3	Nebenbestimmungen.....	28
	3.1 Allgemeines	28
	3.2 Luft	28
	3.3 Lärmschutz	29
	3.4 Boden	30
	3.5 Bau	30
	3.6 Anlagenbezogener Gewässerschutz	31
	3.7 Naturschutz.....	32
	3.8 Waldumwandlung	33
4	Hinweise	33
5	Kostenentscheidung	37
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	37
7	Rechtsbehelfsbelehrung	37

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Godorfer Hauptstr. 150
50997 Köln

auf Ihren Antrag vom 18.12.2018 die Genehmigung zur Änderung der

Konversion (Anlage 0010)

(Nr. 4.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Nord, Godorfer Hauptstr. 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- A) Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und Sicherstellung der Anlagenintegrität**
 - Modernisierung von sicherheitstechnischen Einrichtungen durch Austausch und Erweiterung der bestehenden Instrumentierung/Messtechnik sowie durch die Installation zusätzlicher Instrumentierung/ Messtechnik und Equipments
 - weitere Maßnahmen gemäß Tabelle 3.5 des Genehmigungsantrages
- B) Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung und Steigerung der Energieeffizienz**
 - Optimierung der Wärme- und Abwärmenutzung in der Konversionsanlage durch Errichtung und Betrieb der neuen Wärmetauscher und Luftkühler E-7506, E-7509, E-7514, E-7529 A/B,

E-7530 und E-7560 A/B sowie durch Änderung der bestehenden Wärmetauscher und Luftkühler E-7502 A/B, E-7532, E-7504, E-7505A/B/C, E-7508, E-7510, E-7519 und E-7520,

- Errichtung und Betrieb der Pumpen P-7403 S, P-7503, P-7503/S, P-7521 und P-7521 S sowie Änderung der bestehenden Pumpen P-7410 A/B/S, P-7506 A/B, P-7508, P-7508 S und P-7514 / S,
- Austausch der Naphtha-Stripper-Kolonne C-7502 sowie Installation des Vorfraktionierungs-Kopfproduktbehälters V-7566,
- Gleichzeitiger Betrieb der Wasserstofffrischgaskompressoren K-7401 A-D,
- Modifikation von Kolonneneinbauten zur Verbesserung der Trennleistung der Kolonnen,
- Errichtung von Rohrleitungsverbindungen inklusive Anpassung des Heißölsystems an das neue bzw. geänderte Equipment sowie Anpassung der EMSR-Technik.
- sowie weitere Maßnahmen gemäß Tabelle 3.5 des Genehmigungsantrages

C) Änderung der Nebenbestimmungen Nr. 1.5., 1.6 und 1.7 der Genehmigung Az.: 53.8851.4.4.1 G/E-§16-17/15-Ba vom 26.10.2015

Die Nebenbestimmungen 1.5, 1.6 und 1.7 der Genehmigung Az.: 53.8851.4.4.1 G/E-§16-17/15-Ba vom 26.10.2015 werden wie folgt geändert:

NB 1.5: Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und die in der schalltechnischen Untersuchung des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der Beurteilungspegel aus Nebenbestimmung 1.6, auch verwirklicht werden, ist nach Durchführung der jeweiligen Schallschutzmaßnahme–(Motorenaustausch), durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle, eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen.

Der Bericht über die Bauüberwachung der durchgeführten Schallschutzmaßnahmen ist der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich jeweils zum 15. Dezember des Jahres, erstmalig zum 15.12.2019, vorzulegen. Für den Fall, dass seit der Vorlage des letzten Berichts keine

Umrüstung stattgefunden hat, ist eine Fehlanzeige erforderlich. Dem Bericht ist die Liste der noch ausstehenden Pumpenumrüstungen beizufügen.

NB 1.6: Die im Rahmen des Projektes ausgetauschten E-Motoren der Pumpen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Schalleistungspegel eingehalten werden:

Pumpen-Antrieb	Schalleistungspegel gem. NB-Nr. 1.6	Status der Umsetzung
P-7101	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7101 S	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7201	82	ausgetauscht
P-7201 S	82	ausgetauscht
P-7203	82	ausgetauscht
P-7203 S	82	ausgetauscht
P-7207	75	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7207 S	75	ausgetauscht
P-7208 A	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7208 B	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7208 S	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7301	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7301 S	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7302	75	ausgetauscht
P-7302 S	75	ausgetauscht
P-7306	82	ausgetauscht
P-7306 S	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7307	70	ausgetauscht
P-7307 S	70	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7308	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7308 S	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall

Pumpen-Antrieb	Schalleistungspegel gem. NB-Nr. 1.6	Status der Umsetzung
		Schadensfall
P-7405	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7405 S	82	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7410 A	82	Geplanter Austausch durch Projekt in 2019
P-7410 B	82	Geplanter Austausch durch Projekt in 2019
P-7410 S	82	Geplanter Austausch durch Projekt in 2019
P-7508	75	Geplanter Austausch durch Projekt in 2019
P-7508 S	75	Geplanter Austausch durch Projekt in 2019
P-7610	75	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7610 S	75	ausgetauscht
P-7620	75	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7620 S	75	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7740	70	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7740 S	70	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall
P-7742	73	ausgetauscht
P-7742 S	73	Bestehender Motor mit Schallhaube, Austausch im Schadensfall

Sollte die Messung ergeben, dass die o.g. Werte bei den geänderten Motoren nicht eingehalten werden, ist die Abweichung gutachterlich bezüglich der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik und eventuell erforderlicher Maßnahmen zu prüfen. Sollte der gesamte Schalleistungspegel höher sein als vor der Änderung, sind weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen zu treffen (z.B. Kapselung).

NB 1.7: Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung ist nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile jährlich überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war. Der

Überprüfungsbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az. 574/1-6-3/19) vom 20.08.2019
2. Genehmigung zur Waldumwandlung nach §43 Landesforstgesetz NRW

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 18.12.2018 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage ein. (Antragseingang am 10.01.2019).

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit, der Sicherstellung der Anlagenintegrität und Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage Konversion ist als Anlage zur Umwandlung der schweren Anteile des Rohölrückstands in leichtere Bestandteile der Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.4.1 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Da die beantragten Änderungen als wesentliche Änderung der Konversion im Sinne des §16 BImSchG zu betrachten sind, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war, wäre hier ein

förmliches Genehmigungsverfahren nach §16 (1) BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte allerdings mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Raffinerie II keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Konversionsanlage handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Ziffer 4:3 genannte Anlage, welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVP wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung und die Neuerrichtung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVP am 09.09.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des GenehmigungsverfahrensAntragstellung

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 10.01.2019 bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage eingereicht. Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, letztmalig am 16.08.2019.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Gesundheitsamt
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV NRW
- Wald und Holz NRW
 - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist

unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Emissionen aus direkten Quellen

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die direkten Emissionen der Anlage.

Emissionen aus diffusen Quellen

Durch die Umsetzung der mit diesem Antrag geplanten Maßnahmen werden die diffusen Kohlenwasserstoffemissionen an TA-Luftrelevanten Stoffen um insgesamt 228 kg/a reduziert.

Emissionsmessungen

An der derzeitig durchgeführten Emissionserfassung werden durch das Vorhaben keine Änderungen vorgenommen.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr.3.2.1 bis 3.2.3** eingehalten werden hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen.

Gerüche

Durch die beantragten Maßnahmen zur Optimierung der Konversionsanlage gehen von der geänderten Anlage keine zusätzlichen Gerüche aus.

Lärm

In der den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahme der Firma Müller-BBM vom 15. Mai 2019 (Bericht-Nr. M142113/01) führt die Antragstellerin aus, dass aus den beantragten Änderungen der Konversionsanlage prinzipiell keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Immissionsort und Immissionsrichtwerte

Die maßgeblichen Immissionsorte mit den entsprechenden Richtwerten sind aus früheren Genehmigungsverfahren bekannt und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Da sich keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben, hat der Gutachter diese Immissionspunkte auch für das vorliegende Projekt zur Beurteilung der Geräuschimmission der geplanten Änderung der Konversionsanlage herangezogen.

Die maßgeblichen Immissionsorte und die zugehörigen Immissionsrichtwerte (IRW) sind in der folgenden Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionspunkte

Immissionsorte	Bezeichnung	IRW Tag in [dB(A)]	IRW Nacht in [dB(A)]
IO 1	Hahnwald, Judenpfad	60	45
IO 2	Godorf, Amselweg	60	45
IO 2a	Godorfer Hauptstraße 131/133	60	45
IO 3	Sürth, Rotdornallee	60	45
IO 4	Sürth, An den Weiden	60	45

Beschreibung der relevanten Schallquellen

Die Antragstellerin hat in dem o.a Gutachten dargestellt, dass die folgenden relevanten Lärmquellen durch die beantragte Änderung der Anlage neu hinzukommen bzw. ersetzt werden:

Tabelle 2: Neue relevante Lärmquellen in der Anlage Raffinerie II

Lärmquellen	Bezeichnung	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Luftkühler	E-7529	90
Pumpen (Reserve für vorhandene P-7403, eine Pumpe in Betrieb)	P-7403/S	83
Pumpen (Ersatz/Austausch)	P-7503/S	82
Pumpen (neu)	P-7521/S	91
Regelventile	ca 20 Regeventile	94
Summe		97

Der durch den Gutachter ermittelte Gesamtschallleistungspegel der o.a. Anlagenteile berücksichtigt die Emissionsbeiträge der o.a. relevanten neu hinzukommenden Schallquellen und beträgt insgesamt **$L_{WA} = 97$ dB(A)**.

Insgesamt erhöht sich damit die Schallemission der Konversionsanlage rechnerisch von $L_{WA} = 115,5$ dB(A) auf $L_{WA} = 115,6$ dB(A).

Desweiteren trägt zukünftig eine geänderte Betriebsweise der vorhandenen 4 Frischgas-Kompressoren zur Erhöhung der Lärmemission der Anlage bei. Anstatt bisher 3 Frischgas-Kompressoren werden zukünftig 4 Frischgas-Kompressoren gleichzeitig betrieben.

Anteilige Geräuschzusatzbelastung durch die geplanten Änderungen

Zur Ermittlung der Geräuschzusatzbelastung der Konversionsanlage nach Inbetriebnahme der geplanten Änderung der bestehenden Anlage sind die Immissionspegel der vorhandenen Anlage zu den anteiligen Immissionspegeln der geplanten Änderungen zu addieren. Hiervon sind die Geräuschemissionen der entfallenen Aggregate zu subtrahieren.

In der u.a. Tabelle 4 werden die anteiligen Beurteilungspegel dargestellt, die durch den Betrieb der der geänderten Konversionsanlage unter Berücksichtigung der o.a. Berechnung an den maßgeblichen Immissionspunkten verursacht werden.

Tabelle 3: Zusatzbelastung durch geänderte Konversionsanlage und Gesamtbelastung

Immissionsorte	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel L_r der gesamten Konversionsanlage nach Änderung (Zusatzbelastung) [dB(A)]		Aktuelle Gesamtbelastung der Raffinerie an den maßgeblichen Immissionspunkten (nachts)
		Tag	Nacht	
IO 1	Hahnwald, Judenpfad	42	42	46
IO 2	Godorf, Amselweg	37	37	51
IO 2a	Godorfer Hauptstraße 131/133	35	35	49
IO 3	Sürth, Rotdornallee	34	34	41
IO 4	Sürth, An den Weiden	32	32	41

Aus Tabelle 3 wird ersichtlich, dass der Immissionsbeitrag der geänderten Anlage nach Inbetriebnahme die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Tagzeit an den Immissionsorten um mindestens 18 dB(A) unterschreitet.

Für die Nachtzeit konnte die Antragstellerin in dem o.a Gutachten nachvollziehbar darstellen, dass der Immissionsbeitrag der Konversionsanlage nach Inbetriebnahme der beantragten Änderungen im Vergleich zum Status Quo der Anlage an den maßgeblichen Immissionspunkten IO 2 und IO 2a unverändert bleibt. An den Immissionspunkten IO 1, IO 3 und IO 4 wird die Gesamtbelastung durch die Änderung der Konversionsanlage um 0,2 bis 0,3 dB(A) geringfügig erhöht. Da der Immissionspunkt IO 1 nach Inbetriebnahme der beantragten Änderungen eine Gesamtbelastung von 46 dB(A) aufweist und die Antragstellerin damit für diesen Immissionspunkt die Vorgaben der Nr. 3.2.1 Abs.3 TA-Lärm erfüllt und die Gesamtbelastung an den Immissionspunkten IO 3 und IO 4 die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm sicher einhält hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 3.3.1. bis 3.3.4** Beachtung finden, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Erschütterungen

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Abfallwirtschaftliche Belange sind von den beantragten Änderungen nicht betroffen.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht

erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 12.06.2019 (Gutachtennr.: 1560.4.4.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Konversionsanlage werden Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Innerhalb der Anlage sind zwei Verdachtsflächen, deren Zuständigkeit gemäß ZustVU NRW, bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) liegen. Es handelt sich um die beiden Flächen 211114 und 211134.

- 211114 (Status 7), (saniert) „Konversion, Slopsleitungsschaden“
Die Bearbeitung des Schadenfalls an der Konversionsanlage wurde 2007 beendet. Die Sanierung des Schadens erfolgte mittels eines Bodenaustauschs sowie einer Bodenluftabsaugung. Die Kontrolle erfolgt durch ein Grundwasser-Monitoring- Programm der SDO GmbH.

- 211134 (Status 5). „Xylolschaden. Rohrgraben Str. 7/16“
Im Bereich der Straße 7/16 existiert ein Rohrleitungsschadens (Xylolschaden) mit dem Arbeitstitel „MMK-1“. Der Leitungsschaden wird weiterhin hydraulisch saniert. Die Kontrolle erfolgt neben der Überwachung der Sanierungsanlage zusätzlich im Rahmen des Grundwasser-Monitoring-Programms der SDO GmbH. Der Sanierungsbrunnen sowie die umgebenden Messstellen sind zu erhalten.

Mit Stellungnahme vom 20.08.2019 hat die Untere Bodenschutzbehörde unter der Voraussetzung keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, dass die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1. eingehalten werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für die Konversionsanlage als IED-Anlage gemäß Art. 10 der europäischen Richtlinie RL 2010/75/EU wurde im Rahmen des Änderungsantrags nach §16 BImSchG bzgl. diverser Änderungen in der Konversionsanlage (Az.:53.8851.4.4.1 G/E-§16-17/15-Ba) ein AZB gemäß §10 Absatz 1a BImSchG eingereicht und von der Genehmigungsbehörde in dem o.a. Verfahren auch freigegeben.

Da die Errichtung der mit vorliegendem Antrag beantragten geänderten bzw. neuen Anlagenteile innerhalb der bisherigen Anlagengrenzen stattfindet und keine neuen Stoffe in den Anlagenbetrieb aufgenommen werden, ist eine Aktualisierung des o.a. AZB nicht erforderlich.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser und Niederschlagswasser

Da der bisher genehmigte Abwasserstatus nicht betroffen ist hat die Obere Wasserbehörde (Dezernat 54) mit Stellungnahme vom 13.02.2019 keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor formulierten Änderungen geäußert.

Weiter Nebenbestimmungen hat die o.a. Behörde nicht vorgeschlagen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Durch die beantragte Änderung werden neue Apparate auf der bereits vorhandenen AwSV-Fläche mit bestehender Rückhaltung installiert, so dass in einem möglichen Schadensfall austretende Stoffe sicher zurückgehalten werden.

Die Ausführung der stoffführenden Rohrleitungen und Pumpen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß TRwS 780 Teil 1.

Die Anforderungen nach den §§17 und 18 der AwSV werden von der geänderten AwSV-Anlage damit auch weiterhin erfüllt.

Löschwasserrückhaltung

Auf die vorhandene Löschwasserrückhaltung haben die beantragten Änderungen keinen Einfluss.

Die Genehmigungsbehörde hat damit insgesamt aus Sicht des Gewässerschutzes unter der Voraussetzung gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen, wenn die Nebenbestimmungen unter **Nr. 3.6.1 bis 3.6.2** Berücksichtigung finden.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Antragstellerin plant die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche für die im Tenor dieses Bescheides beantragten Maßnahmen zwischen den Straßen 16 und 18 sowie 15 und 17 im Werksteil Nord in Köln-Godorf mit einer Flächengröße von ca. 1,4 Hektar. Dabei soll die überwiegend mit Gehölzen bestandene Fläche vollständig gerodet und die vorhandene Vegetation dauerhaft und vollständig zu entfernen werden. Im Anschluss soll der Bereich geschottert und als Lagerplatz für Baumaterialien sowie als Stellplatz für Container hergerichtet werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, hat die Antragstellerin eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchgeführt.

Die in den Antragsunterlagen vorliegende Gutachten zur Artenschutzprüfung (ASP) des Büro Kreuz vom 30.07.2019 orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies

beurteilen zu können, waren verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit waren alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass folgende Arten auf der o.a. Fläche als planungsrelevant gelten:

- Gruppe Fledermäuse
- Allereweltvogelarten (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Buchfink)
- Kreuz- und Wechselkröte

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG hat der Gutachter die folgenden Maßnahme vorgeschlagen:

a.) Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu verhindern, ist sämtliche Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

b.) Kontrolle der älteren Bäume auf Fledermausbesatz

In den zu fällenden mittelalten Pappeln und Robinien befinden sich Spalten, Risse und kleine Hohlräume, die als pot. Fledermausquartiere fungieren könnten. Aufgrund der mittlerweile sehr milden Winter ist auch während der Rodungszeiten zwischen Oktober und Februar ein Fledermausbesatz nicht mehr auszuschließen. Um eine Tötung oder Verletzung von Tieren zu verhindern, sind die Bäume ca. 1 Woche vor der Fällung zu kontrollieren. Sollte hierbei ein Besatz festgestellt werden, ist das selbstständige Ausfliegen abzuwarten, was i. d. R. nach einigen Tagen der Fall ist (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist regelmäßig). Die unbesetzten Gehölze können entfernt werden.

c.) Anbringen von 8 Fledermauskästen

Um einen pot. Quartierverluste zu kompensieren, sind in einem Umkreis von max. 1 km Entfernung insgesamt 8 Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäude anzubringen. Diese Maßnahme ist möglichst zeitnah, jedoch vor

den Rodungsarbeiten, umzusetzen. Es sind verschiedene Sommerquartier-Kästen in Clustern von 2-4 Stück zu installieren.

d.) Verhinderung des verstärkten Einwanderns von Kreuz- und Wechselkröten

Die Kreuzkröte konnte 2007 durch das BÜRO KREUTZ im Nahbereich des heutigen EG festgestellt werden (Quappen in einem temporären Gewässer). Ein aktuelles Vorkommen der Art, sowie der Wechselkröte, ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen auf dem Werksgelände möglich. Um einen Anziehungseffekt durch die Rodung und Schotterung des EG zu verhindern, dürfen hier keine Gewässer (insb. temporäre Pfützen) entstehen. Die einwandernden Tiere könnten durch die spätere Befahrung und Bearbeitung der Fläche getötet werden, da sie sich tagsüber gerne unter (Bau)Materialien, Containern etc. verstecken.

e.) Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Sämtliche Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person ökologisch zu begleiten.

Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich sind, kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II nicht erforderlich ist.

Das o.a. Gutachten wurde der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln zu Stellungnahme vorgelegt.

Die Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2019 auf die Vorschriften des § 39 Abs. 5 Ziffer 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Weiterhin ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Insgesamt hat die Untere Naturschutzbehörde aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Rodung der Fläche zur Einrichtung der o.a.

Baustelleneinrichtungsfläche, wenn die Nebenbestimmungen der Nr. **3.7.1 bis 3.7.9** berücksichtigt werden.

Die am Genehmigungsverfahren ebenfalls beteiligte Obere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 27.02.2019 mitgeteilt, dass unter Voraussetzung, dass die o.a. Nebenbestimmungen eingehalten werden, ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche bestehen.

2.3.6.4 Waldumwandlung

Bei der für das Bauvorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz. Damit unterfällt die Rodung der auf der zukünftigen Baustellenbereitstellungsfläche vorhandenen Bäume nicht der Baumschutzsatzung der Stadt Köln.

Da die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß §13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach §16 BImSchG konzentriert ist, ist deshalb im Genehmigungsverfahren das zuständige Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft um Stellungnahme bezüglich des Antrags der Antragstellerin auf Waldumwandlung der o.a. Fläche gegen eine andere Nutzungsart gemäß §43 Landesforstgesetz gebeten worden.

Mit Stellungnahme vom 16.08.2019 hat das Regionalforstamt mitgeteilt, dass gegen die Umwandlung des Waldes zu einer anderen Nutzungsart (Baustellenbereitstellungsfläche) keine Bedenken unter der Voraussetzung bestehen, wenn der Waldverlust durch eine Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis von mind. 1 : 1 kompensiert wird. Die Forstbehörde hat ihre Zustimmung zur o.a. Waldumwandlung von der Übernahme der Nebenbestimmung **Nr. 3.8.1.** in den Genehmigungsbescheid abhängig gemacht. Lage und Art der Ersatzaufforstung werden zwischen dem Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

2.3.6.5 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 20.08.2019 (Az.: 574/1-6-3/19) hat das Planungsamt der Stadt Köln mitgeteilt, dass aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Sicht keine Bedenken gegen die Genehmigung der wesentlichen Änderungen der Konversionsanlage bestehen.

Die Konversionsanlage existiert bereits im Inneren des Gebietes der Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie.

Im FNP ist der geplante Standort sowie die gesamte Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie als GI-Fläche dargestellt. Ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Das Planungsamt teilte in der o.a. Stellungnahme weiterhin mit, dass die durch Antragstellerin vorgenommene Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA-Lärm für die maßgeblichen Immissionspunkte IO 1 Hahnwald, Judenpfad, IO 2 Godorf, Amselweg, Immissionsorte IO 2a Godorfer Hauptstraße 131/133, IO 3 (Sürth), und IO 4 (Sürth, An den Weiden) in den vorliegenden Geräuschimmissionsprognosen hinreichend erläutert worden seien und von Seiten der Planungsbehörde diesbezüglich deshalb keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB hat die Planungsbehörde ohne weitere Nebenbestimmungen erteilt.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Konversionsanlage.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine signifikanten Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.6 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 20.08.2019 (Az.: 574/1-6-3/19) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wird erteilt. Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt in Kapitel **3.5** entsprechend.

2.3.6.7 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 20.08.2019 (Az.: 574/1-6-3/19) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Weiter Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.3.6.8 Klimaschutz

Die Belange des TEHG sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 07.03.2019 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Weiter Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Kapitel 4 befindlichen Hinweise ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfallverordnung - 12.BImSchV) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes

oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen (Antragsgegenstände) in Betrieb genommen werden.

3.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.4 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

3.2.1 Die Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen, die mit Stoffen der 5.2.6 TA-Luft beaufschlagt werden, ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.

3.2.2 Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, mit

Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, , Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden

- 3.2.3** Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1** Bei den beantragten Änderungen der Konversionsanlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.
- 3.3.2** Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und die in der Geräuschimmissionsprognose des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der Beurteilungspegel aus Nebenbestimmung 3.3.3, auch verwirklicht werden, ist während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen, durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle, eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsmethode innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.
- 3.3.3** Das von der Genehmigung erfasste Konversionsanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass von der gesamten Anlage einschließlich der zugeordneten Aggregate der von ihr verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen bei für die Geräuschemissionen ungünstigstem Betriebszustand an nachfolgend genannten

Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsorte	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel L _r der Konversionsanlage nach Änderung (Zusatzbelastung) [dB(A)]	
		Tag	Nacht
IO 1	Hahnwald, Judenpfad	42	42
IO 2	Godorf, Amselweg	37	37
IO 2a	Godorfer Hauptstraße 131/133	35	35
IO 3	Sürth, Rotdornallee	34	34
IO 4	Sürth, An den Weiden	32	32

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

3.3.4 Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

3.4 Boden

3.4.1 Werden im Zuge der Arbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist dies der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) umgehend zu melden.

3.5 Bau

3.5.1 Spätestens bei Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis nach § 12 BauO NRW (§ 68 Abs. 2 BauO NRW) vorzulegen, der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr.4 BauO NRW) geprüft sein muss.

Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers,
- die Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO des Prüfstatikers.

3.5.2 Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.5.3 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.5.4 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

3.6 Anlagenbezogener Gewässerschutz

3.6.1 Für die geänderten und neu zu errichtenden Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation im Bedarfsfall anzupassen und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

3.6.2 Die Rohrleitungen und Pumpen, die wassergefährdende Stoffe transportieren bzw. befördern sind nach den Vorgaben der TRwS 780 Teil 1 auszuführen.

3.7 Naturschutz

3.7.1 Sämtliche Rodungs- und Fällarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (Brutzeit 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres).

3.7.2 Sollten o. g. Arbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und/ oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.

3.7.3 Gehölze dürfen grundsätzlich nur in dem für das Vorhaben notwendigem Maße und im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entfernt werden; außerhalb des Baufelds ist keine Entfernung von Gehölzen gestattet.

3.7.4 Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren (Bau-/ Rodungs-/Abbruch-)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.7.5 Vor der Fällung sind ältere Bäume auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

3.7.6 Als Ersatz für den Wegfall potentieller Fledermausquartiere sind 8 Fledermauskästen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeigneten Stellen zu montieren und dauerhaft in Betrieb zu halten.

3.7.7 Um zu gewährleisten, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird, ist die Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Diese soll die Fläche unmittelbar vor Rodungsbeginn erneut begehen, um sicherzustellen, dass keine Tierarten getötet werden.

3.7.8 Spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Rodungsmaßnahmen ist der

Höheren Naturschutzbehörde – Frau Marx (Tel. 0221-147-2622, dorothee.marx@brk.nrw.de) das Datum der Fertigstellung der Rodungsmaßnahmen und der Kurzbericht der Umweltbaubegleitung über die Begehung vor Rodungsbeginn zuzuleiten.

- 3.7.9** Die Kreuzkröte konnte 2007 durch das BÜRO KREUTZ im Nahbereich der geplanten Baustellenbereitstellungsfläche festgestellt werden (Quappen in einem temporären Gewässer). Ein aktuelles Vorkommen der Art, sowie der Wechselkröte, ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen auf dem Werksgelände möglich. Um einen Anziehungseffekt durch die Rodung und Schotterung der neuen Baustellenbereitstellungsfläche zu verhindern, dürfen hier keine Gewässer (insb. temporäre Pfützen) entstehen. Die einwandernden Tiere könnten durch die spätere Befahrung und Bearbeitung der Fläche getötet werden, da sie sich tagsüber gerne unter (Bau)Materialien, Containern etc. verstecken.

3.8 Waldumwandlung

- 3.8.1** Die für die Baustelleneinrichtungsfläche umzuwandelnde Laubwaldfläche von 13.909 m² auf dem Grundstück Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 wird in selbem Naturraum und möglichst eingriffsnah durch eine Ausgleichsaufforstung mit Laubholz in identischer Ausdehnung kompensiert. Die Ausgleichsfläche sowie die erforderliche Aufforstung ist anhand eines entsprechenden Konzeptes mit dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln abzustimmen. Der Vorhabenträger hat zur Durchführung der Maßnahme eine Teilfläche des in seinem Eigentum stehenden Grundstückes Gemarkung Wesseling, Fl. 10, Nr. 4 angeboten. Bei entsprechender Eignung könnte auf diesem Grundstück ein Hartholzauenwald entwickelt werden. Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft hat die Ersatzaufforstungsfläche akzeptiert.

Die Ausgleichsaufforstung muss spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen sein.

4 Hinweise

Allgemein

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Arbeitsschutz

- 4.3** Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf ev. neue Gefährdungen zu ergänzen.

Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise im Bedarfsfall entsprechend fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.

Bei Überschreitung der Raumlufttemperatur von +30 °C, insbesondere in den Sommermonaten, müssen wirksame Maßnahmen gemäß

Gefährdungsbeurteilung (Beispiele siehe Tabelle 4 der ASR A3.5) ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegenüber personenbezogenen zu bevorzugen.

4.4 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

4.5 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

- 4.6** Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Bodenschutz

- 4.7** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: poststelle@brk.nrw.de) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.

Abfall

- 4.8** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V .m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.9** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Ab. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

Bau

- 4.10** In Fällen, in denen eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird die Entscheidung über die Erteilung dieser Erlaubnis mit dieser Baugenehmigung nicht vorweggenommen.

Brandschutz

- 4.11** Die den Antragsunterlagen (Bauantrag) beigefügte Stellungnahme der Werkfeuerwehr ist Grundlage dieser Genehmigung. Durch eine hiervon abweichende Bauausführung würde dieser Genehmigung die Grundlage entzogen und ein weiteres Verfahren erforderlich.

Vorbeugender Gewässerschutz

- 4.12** Nach § 43 AwSV hat der Betreiber auch für nicht nach AwSV-prüfpflichtige Anlagen eine Anlagendokumentation vorzuhalten, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Wasserwirtschaft

- 4.13** Der Schutz vor Hochwasser / Überflutung ist durch den Betreiber in eigener Verantwortung sicher zu stellen.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 02.10.2019

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rucman)